



STATUTEN TURNVEREIN SEEWEN

Gründungsjahr 1937
Ausgabe Januar 2024

Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband
Sportversicherungskasse des STV
Solothurner Turnverband
Vereinsversammlung
Vereinsvorstand

STV
SVK-STV
SOTV
VV
VS

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der Turnverein Seewen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins ist die Gemeinde Seewen SO.

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied

- des Regionaltornverbandes Dorneck-Thierstein
- des Solothurner Turnverbandes

und sind damit Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes.

Der Verein und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören.

Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK-STV zu versichern.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen, und Funktionär*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III. Vereinsstruktur

Art. 6 Vereinsstruktur

Die Vereinsstruktur (Riegenverwaltung) wird im Organisationsreglement festgehalten.

IV. Mitgliedschaft

Art. 7 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder sind dem Kantonaltturnverband bzw. dem STV gemäss den Weisungen des STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/ Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 8 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

Art. 9 Eintritt und Austritt

Die VV entscheidet über die Aufnahme von Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

Ein Austritt ist per Ende Jahr möglich und ist dem VS mindestens eine Woche vor der VV mitzuteilen. Austritte können auch automatisch erfolgen, sofern bestimmte Kriterien erfüllt sind. Diese Kriterien werden im Organisationsreglement geregelt.

Art. 10 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses, können durch VV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Aktivmitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Ausschluss oder Tod.

Art. 12 Rechte und Pflichten

Aktiv- und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

Art. 13 Aktivmitglieder

Unterkategorien der Aktivmitgliedschaft werden im Organisationsreglement definiert.

Art. 14 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag von VS-Mitgliedern durch die VV ernannt.

V. Organe des Vereins

Art. 15 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Vereinsversammlung (VV)
- Vorstand (VS)
- Revisionsstelle

Vereinsversammlung

Art. 16 Termin und Zusammensetzung

Oberstes Organ des Vereins ist die VV. Die ordentliche VV findet jährlich, in der Regel im Januar, statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS
- Revisionsstelle
- Geladene Gäste

Art. 17 Geschäfte

Der VV obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung und Änderung der Statuten;
- Wahl/Abwahl des Vorstands;
- Auflösung des Vereins;
- Festlegung/Änderung des Vereinszwecks.

Weiter obliegen der VV folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten VV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung der Reglemente
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Verwendung des Liquidationserlöses
- Aufnahme von Ehrenmitgliedern

Art. 18 Eingabe für Anträge

Anträge an die VV sind mindestens 2 Wochen vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Art. 19 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur VV erfolgt mindestens zwei Wochen im Voraus, auf für die jeweilige Zielgruppe geeignetem Weg, unter Angabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene VV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 20 Ausserordentliche VV

Der VS, oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen VV verlangen.

Art. 21 Stimm- und Antragsrecht

Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der VV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 22 Abstimmungen und Wahlen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der VS den Stichentscheid.

Ausnahmen: Ausgenommen ist das gesetzlich zwingend vorgesehene Mindestquorum für die Fusion. Des Weiteren bedürfen Statutenrevisionen oder die Vereinsauflösung der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 23 Anfechtung

Für die Anfechtung von Beschlüssen der VV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

Art. 24 Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse der VV ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 25 Durchführung der VV ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der VV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- eine virtuelle VV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische VV analog.

Vorstand

Art. 26 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen, von denen ein Mitglied zum*zur Präsident*in und ein weiteres Mitglied zum*zur Kassier*in bestimmt werden. Die weitere Ausgestaltung der Zusammensetzung des VS wird im Organisationsreglement festgehalten.

Art. 27 Aufgaben

Der VS führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Er ist namentlich zuständig für

- die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen
- die Erarbeitung von Reglementen
- das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen sowie das Erstellen der Organigramme

Art. 28 Einberufung

Der VS versammelt sich, wenn es der*die Präsident*in oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 29 Beschlussfassung

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein VS-Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

Art. 30 Zeichnungsberechtigung

Der*die Präsident*in und/oder ein*e Stellvertreter*in zeichnet jeweils zu zweien mit einem weiteren Mitglied des VS rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der*die Präsident*in und der*die Kassier*in zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent kann VS-Mitgliedern Einzelunterschrift erteilt werden.

Revisionsstelle

Art. 31 Zusammensetzung

Die Revisionsstelle umfasst 2 Mitglieder, die nicht dem VS angehören.

Art. 32 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der VV einen schriftlichen Bericht und stellen ihr entsprechende Anträge.

VI. Verwaltung

Art. 33 Protokoll

Über Beschlüsse an Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 34 Reglemente

Für den Erlass von Reglementen ist der VS zuständig. Reglemente bedürfen der Genehmigung der VV.

Art. 35 Archiv

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Dokumente ein Archiv / eine elektronische Ablage. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR. Nähere Bestimmungen sind mittels Richtlinien festzulegen.

Art. 36 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden.

VII. Haftung

Art. 37 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

VII. Finanzen

Art. 38 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 39 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinn aus Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen (Gönner*innen) und Schenkungen

Art. 40 Ausgaben

Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Wettkampfbeiträge
- Beiträge zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen

Art. 41 Mitgliederbeiträge

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden mittels Beitragsreglement festgelegt.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 42 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Mitgliederverbandes des STV bzw. des SOTV.

Art. 43 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer VV und mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 44 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen dem SOTV treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein. Falls innerhalb von 10 Jahren kein neuer Verein gegründet wird, soll das Vermögen dem SOTV gespendet werden.

Art. 45 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 15. Dezember 1971. Sie wurden an der VV vom 20.01.2024 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Kantonalturnverband in Kraft.

Seewen, 20.01.2024

Für den Turnverein Seewen

Präsident*in *Stefan Gärtner*

Stefan Gärtner

Aktuar*in

F. Froese

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Kantonalturnverbandes Solothurn genehmigt.

Präsident*in

Christian Sutter

Christian Sutter

Sekretär*in

S. Grimm

Simone Grimm